

Technisches Datenblatt

EASYPREG BLEEDER FLEECE X10



mehr Infos

Produktbezeichnung


- EASYPREG BLEEDER FLEECE X10

Produktbeschreibung / Einsatzgebiete

- Entlüftungsvlies für die Verarbeitung von EASYPREG Faserverbundwerkstoffen im Vakuum

Eigenschaften

- hoch hitzebeständig
- sehr dünnes, dehnbares Vlies
- EASYPREG BLEEDER FLEECE X10 ist zum einmaligen Einsatz bestimmt und darf nicht mehrfach verwendet werden.

| | Einheit | Wert |  | |
|-------------------------|------------------|------|---|-----|
| Farbe | | weiß | | |
| Flächengewicht | g/m ³ | 30 | | |
| Dicke | mm | 0,4 | | |
| Temperaturbeständigkeit | ° C | 300 | | |
| Reißdehnung | längs | % | | 15 |
| | quer | % | | 110 |
| Rollenbreite | cm | 132 | | |

Lagerungsbedingungen

- trocken
- sauber
- warm

Verarbeitung

- Das Material liegt beidseitig zwischen den Silikonmatten und bildet die äußeren Schichten des tiefziehfähigen Pakets der EASYPREG Materialien.
- Es sorgt bereits während der Heizphase und auch beim Tiefziehvorgang für eine optimale Entlüftung und Verdichtung des Laminats und ist unentbehrlich für eine hohe Bauteilqualität. Es setzt dem Tiefziehprozess beim Verformen nur wenig Widerstand entgegen, zieht sich gleichmäßig auseinander und sorgt für ebenmäßige Laminatoberflächen.
- Zuschnitt in allen Dimensionen ca. 10 mm größer als die EASYPREG Lagen.
- Auch die Entlüftungskanäle werden aus diesem Material ausgebildet.

Besonderheit

- Für spezielle Anwendungen kann es nötig sein, Entlüftungsmaterialien mit anderen Eigenschaftsprofilen einzusetzen.
- Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf. Wir helfen Ihnen gern weiter.

Achtung

- Aufgrund der hohen Temperaturen bei der Verarbeitung der EASYPREG Faserverbundwerkstoffe und der speziellen Materialeigenschaften sind nur die von uns freigegebenen Produkte einzusetzen.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen erfolgen auf Grund langjähriger Erfahrungen und basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand von Wissenschaft und Praxis.

Sie erfolgen unverbindlich und entbinden den Verarbeiter nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen.

Ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht dadurch nicht, auch nicht in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.